

...der ...
...der ...
...der ...

Anmerkung: Die Kasse für beauftragte Lieferungen ...
...der ...
...der ...

Wenn infolgedessen ein beauftragter Lieferant ...
...der ...
...der ...

1) Beiträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften ...
...der ...
...der ...

2) Die Beitragssteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages ...
...der ...
...der ...

3) Beitragsnehmer, die nicht innerhalb zweier Monate ...
...der ...
...der ...

4) Freigabenebene Beiträger darf ohne Zustimmung des ...
...der ...
...der ...

5) Nachzahlung für alle nach Buchstabe b und c dieses ...
...der ...
...der ...

Diese Regelung gilt nicht für erlaubte Beiträge ...
...der ...
...der ...

Die Beitragsnahme ist mit der Ablieferung an die ...
...der ...
...der ...

Artikel II.
Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Stabs. Generalkommando XVIII. W. R.
Görlitz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung
Görlitz-Görlitz.

1. 1. Nr. 4010/17.

Bekanntmachung.

Die junge Stadt gilt es zu führen und zu führen.
...der ...
...der ...

Da ferner in der Weise ...
...der ...
...der ...

Kommandantur Görlitz-Görlitz.
gez. v. ...

3. Nr. II 3010. Diez, den 3. April 1917.

Bez. Ausgabe von Briefarten für die Zeit vom 26. Februar bis 23. März 1917.

34 erinnert an meine ...
...der ...
...der ...

Der Kommandant der Festung Görlitz.

3. Nr. II 3010. Diez, den 3. April 1917.

Bez. die Ausführung des Aufgebots für 1917.

Die mit Verfügung vom 3. Februar ...
...der ...
...der ...

Der Kommandant der Festung Görlitz.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Rügenhagen.

Edelholz, Diebstahl, Donnerstag, den 12. April ...
...der ...
...der ...

Holzversteigerung.

Sonntag, den 7. April 1917, nachmittags 1 Uhr
...der ...
...der ...

12 ...
...der ...
...der ...

Niederneifen, den 3. April 1917.
Meier, Bürgermeister.

Beauftragter für die ...

Amliches

Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisamtes.
Tägliche Beilage zur Pöyer und Enser Zeitung.

Preis der Ausgabe: Ein Blatt: ... Ein Jahrgang: ...	Redaktions- Preis: ... Ein Blatt: ... Ein Jahrgang: ...	Preis und Verlag von ... Preis und Verlag
Nr. 81	Diez, Donnerstag den 5. April 1917	57. Jahrgang

Amlicher Teil.

Regierungsamt.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.
betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).
Som 1. April 1917.

(Ausfertigung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916).

Radschlebe Bekanntmachung wird auf Grund des ...
...der ...
...der ...

*) Mit Befehl ...
...der ...
...der ...

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

Zusatzartikel der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.
...der ...
...der ...

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Radtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Radtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. vom 1. Oktober 1916.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen (im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt):

1. Baumwolle, Filze, Baumwollabfälle, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Weberei, Weberei, Weberei oder Weberei, beim Weben, Weben oder Weben anfallen, und ob sie verarbeitbar sind oder nicht;
2. ähnliche baumwollene und baumwollartige Garne, Fäden, Garn- und Fadenabfälle, Abfälle (Spinnabfälle, Webabfälle und Webabfälle), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Veranlassung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Faden von Kunstbaumwolle oder baumwollartigen Kunstwolle oder auf sonstigen Gründen beruht.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Fäden, Garn- und Fadenabfälle werden hiermit beschlagt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ...
...der ...
...der ...

1. Auslandsbaumwolle und Auslandsbaumwolle;
2. Unter Auslandsbaumwolle im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle, die nach dem 15. Juni 1913, sowie Filze, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

